

V e r o r d n u n g

über das Landschaftsschutzgebiet „Südhang des Clusberges“ in Bad Gandersheim,
Landkreis Northeim

§ 1

- (1) Die neue Grenze ist in einer Karte im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, in Form einer Punktreihe dargestellt. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite dieser Punktreihe.

§ 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu verunstalten.
- (2) Jede Veränderung im Landschaftsschutzgebiet bedarf deshalb der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Der vorherigen Zustimmung bedürfen insbesondere:
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen
 - e) der Bau von Drahtleitungen
 - f) die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes
 - h) die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art zu Wasser, zu Lande oder in der Luft
 - i) die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.
- (3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.